

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schöngeising

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schöngeising folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schöngeising.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtung

- (1) Die Gemeinde Schöngeising unterhält als allgemeine öffentliche Begräbnisplätze den „Gemeindlichen Kirchfriedhof“ Schöngeising und den gemeindlichen „Waldfriedhof“.
- (2) Die Gemeinde Schöngeising unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diese Einrichtungen sind:
 - a) die gemeindlichen Friedhöfe
 - b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser
 - c) die Leichentransportmittel im Friedhof
 - d) das von der Gemeinde Schöngeising bestellte Bestattungspersonal
- (3) Die gemeindlichen Friedhöfe sollen der Bestattung aller Personen dienen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schöngeising waren, oder denen ein Grabnutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.
- (4) Die Bestattung anderer als der in Abs. 3 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (5) Für Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen gilt Art. 6 des Bestattungsgesetz.
- (6) Im Rahmen dieser Satzung haben die Hinterbliebenen das Recht, verstorbene Angehörige (§ 1 Abs. 4) in den gemeindlichen Friedhöfen bestatten zu lassen.
- (7) Das anonyme Urnengrabfeld steht ausschließlich nur für Verstorbene, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schöngeising hatten, zur Verfügung.

§ 2

Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Schöngeising (Friedhofsverwaltung).

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbahrung und Aufbewahrung der Leichen im Leichenhaus
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, der Senkung des Sarges)

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die genauen Besuchszeiten sind an den Hinweistafeln an den Eingängen zu den Friedhöfen angeschlagen.
- (2) Der Besuch der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig.
- (3) Die Gemeinde Schöngeising kann das Betreten aller oder einzelner Teile der Friedhöfe aus wichtigem Grund (z.B. Sturmschäden, Exhumierungen) vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren sollten Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
- (4) Die Friedhofstüren und -tore sind immer zu schließen.

§ 6 Verbote

- (1) In den Friedhöfen ist verboten:
 1. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,
 2. zu Rauchen und zu Lärmen;
 3. die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen, zu befahren oder Fahrzeuge mitzuführen;
 4. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten;
 5. Druckschriften zu verteilen oder Plakate anzubringen;
 6. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 7. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten zu betreten;
 8. Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege zu entnehmen;
 9. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 10. unpassende Geräte (z. B.: Konservendosen, Rechen, Gießkannen u.ä. Gegenstände) innerhalb der Friedhöfe abstellen;
 11. die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen sowie zusätzliche Pflanzungen außerhalb der Grabstätten vorzunehmen, oder um die Gräber zu pflastern oder Platten zu legen;

- (2) Transportfahrzeuge der Friedhofsverwaltung, des gemeindlichen Bauhofes und von Gewerbetreibenden, die zugelassene gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen verrichten, sind vom Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 ausgenommen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit solche mit dem Wesen eines Friedhofes vereinbar sind.

§ 7 Umweltschutz

- (1) Oberster Grundsatz des Umweltschutzes auf dem Friedhof ist die Abfallvermeidung, insbesondere die Vermeidung von nichtkompostierbaren oder nicht verwertbaren Abfallprodukten.
- (2) Vermieden werden sollen Kunststoffe und sonstige nichtkompostierbare Werkstoffe in den Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Pflanzentöpfen, die an der Pflanze verbleiben.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen chemischen Mitteln bei der Grabpflege sind zu vermeiden.

§ 8 Gebot der Abfalltrennung

- (1) Grabhüllen sind entsprechend den von der Gemeinde getroffenen Anordnungen in die bereitgestellten Einrichtungen zu entsorgen.
- (2) Verrottbare Grüngutabfälle sind in den dafür vorhandenen Container zu entsorgen. Alle weiteren Abfälle sind auf eigene Kosten aus den Friedhöfen zu entfernen.
- (3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetzbetriebe, Bildhauer, Gärtner und sonstigen Gewerbetreibenden, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen aus den Friedhöfen zu entfernen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verschlossen ist.
- (2) Als Bestattungsverpflichtete gelten im Sinne des Bestattungsgesetz (BestG) und der Bestattungsverordnung (BestV):
 1. der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigende Linie, die Adoptiveltern und Adoptivkinder, die Geschwister der Verstorbenen und deren Kinder; die Reihenfolge der Verpflichteten soll sich nach dem Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft richten,
 2. die Personensorgeberechtigten,
 3. der Betreuer, soweit die Sorge für die Person des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu seinem Aufgabenkreis gehört hat.

- (3) Alle in die Leichenhäuser der Friedhöfe Schöngeising verbrachten Verstorbenen sind von den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, auf welchem Friedhof der Verstorbene bestattet oder wohin er überführt werden soll.
- (4) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erworben werden.
- (5) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, § 20 Bestattungsverordnung bleibt unberührt.

§ 10 Bestattung

- (1) Die von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmer setzen in Absprache mit den Hinterbliebenen den Termin der Bestattung oder der Überführungsfeier auf den gemeindlichen Friedhöfen fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Termin in Einzelfällen aus wichtigem Grund zu verschieben.

§ 11 Bestatter

- (1) Bestatter ist, wer berufsmäßig die Bestattung von Leichen vorbereitet (Leichenbesorgung) und durchführt.
- (2) Bestattungsunternehmer ist, wer diese Tätigkeit als selbständiger Gewerbetreibender ausübt. Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen und Gesellschaften.

§ 12 Bestattungspersonal

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere:
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 - Aufbahrung der Leiche mit einer Grundausrüstung Trauerschmuckobliegt dem von der Gemeinde bestellten Bestatter, dem Bestattungspersonal der Gemeinde (und/oder: dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmer).
- Die Bestellung eines Bestatters kann frei gewählt werden, lediglich die hoheitlichen Aufgaben werden von dem von der Gemeinde vertraglich bestellten Bestatter wahrgenommen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde hiervon Befreiung erteilen.
 - (3) Die Leichenbeförderung vom Leichenhaus nach auswärts oder von auswärts ins Leichenhaus kann auch von Bestattungsunternehmen, die nicht von der Gemeinde bestellt sind, durchgeführt werden.

§ 13 Gräber

(1) Die Anlage der Gräber richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind innerhalb der Grabfelder (Sektionen) die einzelnen Gräber nach Grabnummern bezeichnet. Die Gemeinde führt hierzu eine Grabkartei und die erforderlichen Aufzeichnungen.

(2) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

Einzelgräber mit bis zu 2 Grabstellen
Familiengräber mit bis zu 4 Grabstellen
Urnengräber mit bis zu 4 Grabstellen
Urnenwand mit bis zu 4 Grabstellen
Plätze für anonyme Urnenbestattungen
Allg. Gemeinschaftsgrabanlagen
Gemeinschaftsgrabanlage im Sinne des Art. 6 BestG

(3) Für die einzelnen Gräber werden grundsätzlich folgende Ausmaße festgelegt:

	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab
Einzelgräber im gemeindl. Kirchfriedhof	200 cm	80 cm	20 cm
Einzelgräber im Waldfriedhof	230 cm	115 cm	50 cm
Familiengräber im gemeindl. Kirchfriedhof	200 cm	140 cm	20 cm
Familiengräber im Waldfriedhof	230 cm	150 cm	50 cm
Erdurnengräber	100 cm	100 cm	100 cm
Urnennische	45 cm	45 cm	
Anonymes Urnenfeld	50 cm	50 cm	

(4) In Gemeinschaftsgrabanlagen werden Urnen ohne Bezeichnung der Urnenplätze verwahrt. Es werden nur Urnen nach Ablauf der Ruhezeit aufgenommen. Aus diesen Anlagen können Urnen nur noch zur Sicherung der Strafrechtspflege entnommen werden. Für die Nutzung werden keine Gebühren erhoben.

(5) In Gemeinschaftsgrabanlagen werden auf Wunsch des Verfügungsberechtigten Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen zur Ruhe gebettet. Für die Nutzung werden keine Gebühren erhoben.

§ 14 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 10 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 7 Jahre.

(2) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener beigesetzt werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

§ 15 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Toten und von Aschenresten können deshalb nur aus wichtigem Grund und mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Hierbei sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Bei Erdbestattungen soll eine Umbettung in der Regel erst nach Ablauf der Ruhezeit zugelassen werden. Die Umbettung kann auch in belegte Grabstätten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Alle Umbettungen werden von dem durch die Gemeinde bestellten Bestatter durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung in Absprache mit dem Bestatter.
- (4) Ausgrabungen sind nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Tote und Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen Anordnung.

V. Grabstätten

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schöngeising. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Über den Erwerb wird ein Gebührenbescheid ausgestellt. Die Übertragung des Benutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) In den Gräbern können der Erwerber des Benutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als solche gelten:

die Ehegatten
die Kinder, Adoptiv- und Enkelkinder,
Eltern und unverheiratete Geschwister.
Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen auf Antrag bewilligen.
- (3) Das Benutzungsrecht wird erstmals auf die Dauer von zehn Jahren erworben. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Zeit kann es gegen erneute Entrichtung der entsprechenden Grabgebühren, - auch mehrmals - um weitere zehn Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.
- (4) Bei einer (neuerlichen) Beisetzung ist das laufende Nutzungsrecht entsprechend der neuen Ruhefrist zu verlängern.

§ 17 Übertragung des Nutzungsrechts unter Lebenden

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall des Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestVO genannten Angehörigen in der genannten Reihenfolge über.
Bei mehreren gleichberechtigten Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der neue Grabnutzungsberechtigte erhält eine Bestätigung der Umschreibung.

§ 18
Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

VI. Gestaltung von Grabstätten

§ 19
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabstätte ist so zu gestalten und so in die Umgebung einzufügen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gräber sind vom Nutzungsberechtigten oder den Angehörigen spätestens sechs Monate nach der Bestattung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Nutzungsrecht instand zu halten.
- (3) Beim Anlegen des Grabhügels, der Grabbepflanzung und des sonstigen gärtnerischen Grab schmucks sind vom Verpflichteten und dessen Beauftragten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Die Grabgröße ist einzuhalten.

Sollte es nach einer Bestattung zur Absenkung im Grabbereich kommen, ist dieser aufzufüllen.

- (4) Grabstätten, die trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung instandgehalten werden, werden auf Kosten des Verpflichteten in Ordnung gebracht.

§ 20
Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der niedrigen Pflanzen, wobei die gegebenen Standorts- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Vorherrschend im Friedhofsbereich soll ein natürlich gepflegtes Grün sein, in dem sich die Grabzeichnungen maßvoll unterordnen und unter Augenhöhe bleiben.
- (2) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreiten wird. Zur Einfassung von Gräbern sind Gehölze nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden.
- (3) Verrottbare Grüngutabfälle sind von den Verfügungsberechtigten von den Gräbern in den dafür vorhandenen Container zu entsorgen (vgl. § 8 dieser Satzung). Die Gemeinde ist berechtigt, auf Kosten des Verfügungsberechtigten, unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus zu entfernen.

VII. Grabmale

§ 21 Grabmal

- (1) Als Grabmal i.S. dieser Satzung gelten insbesondere Stein-, Holz- und Erztafeln (Epitaphyen), Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen, Grabeinfassungen, Überbauten jeder Art sowie Teile und Zubehör von Grabmälern.
- (2) Nicht zu den Grabmälern gehören Blumen, Kränze und gärtnerische Anlagen.
- (3) Soweit Fundamente von der Gemeinde errichtet wurden, sind die Fundamentherstellungskosten nach der Gebührensatzung zu erstatten.

§ 22 Grabmalbestimmungen Wald- und gemeindlicher Kirchfriedhof

- (1) Grabmäler aus Stein, aufrecht stehend für Einzel- und Familiengräber:
Maximalhöhe 1,25 m, Maximalbreite Einzelgräber: 0,70 m, Maximalbreite Familiengräber: 1,30 m, Stärke mind. 18 cm bis höchstens 30 cm
- (2) Grabmäler aus Holz, aufrecht stehend für Einzel- und Familiengräber:
Maximalhöhe 1,50 m, Maximalbreite Einzelgräber 0,70 m, Maximalbreite Familiengräber: 1,30 m
- (3) Grabmäler aus Metall, aufrecht stehend für Einzel- und Familiengräber:
Maximalhöhe 1,50 m, Maximalbreite Einzelgräber 0,70 m, Maximalbreite Familiengräber: 1,30 m
- (4) Grabmäler aus Stein, aufrecht stehend für Urnengräber:
Maximalhöhe 0,80 m, Maximalbreite 0,70 m
- (5) Liegende Grabzeichen:
für die Urnengräber aus Stein oder Metall,
Grundfläche quadratisch mit 60 cm Seitenlängen.

Die Platten dürfen höchstens 10 cm hoch über der umgebenden Rasenfläche liegen, müssen in den Erdboden eingefüttert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.
Die Neigung beträgt höchstens 5 %.
- (6) Für Urnennischen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Verschlussplatten verwendet werden, die bei der Gemeinde käuflich zu erwerben sind.
- (7) Außer den Gravuren der Verschlussplatte sind an der Urnenwand keine Veränderungen zulässig (insbesondere Haken für Kerzen oder Blumen).
- (8) Die Grabmale sind mittig der Grabstätte zu setzen.
- (9) Das Grabzeichnen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens soll der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden.

§ 23
Familien- und Einzelgrabbestimmungen
alter Teil Waldfriedhof (Sektion B, D, H und G)

- (1) Familiengrabbestimmungen Waldfriedhof
- Von der Flächengröße (vgl. § 12 dieser Friedhofssatzung) darf 1,00 m x 1,00 m bepflanzt werden, die Restfläche vereinigt sich mit den Zwischenabständen als durchgehende Rasenfläche. Die bepflanzte Teilfläche soll mit der umgebenden Rasenfläche in einer Ebene liegen bzw. höchstens 5 cm höher liegen. Einfassungen der Grabstätte sind weder im Rahmen der Gesamtfläche noch der zu bepflanzenden Teilfläche zulässig.

§ 24
Familien- und Einzelgrabbestimmungen
neuer Teil Waldfriedhof (Sektionen A und C) und gemeindlicher Kirchfriedhof

- (1) a) Einzelgrabbestimmungen:
- Von der Flächengröße (vgl. § 13 dieser Friedhofssatzung) darf 1,70 m x 0,90 m bepflanzt werden, die Restfläche vereinigt sich mit den Zwischenabständen als durchgehende Rasenfläche bzw. im gemeindlichen Kirchfriedhof als Kiesfläche. Bei Zusammenlegung von zwei Einzelgräbern sind die Bestimmungen eines Familiengrabes (Absatz b) anzuwenden.
- b) Familiengrabbestimmungen:
- Von der Flächengröße (vgl. § 13 dieser Friedhofssatzung) darf 1,70 m x 1,50 m bepflanzt werden, die Restfläche vereinigt sich mit den Zwischenabständen als durchgehende Rasenfläche.

§ 25
Erlaubnispflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler beziehen.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden; aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und der Abnahme des Grabmals vor der Aufstellung abhängig gemacht werden. Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 26
Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe, entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Insbesondere sind die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (2) Soweit Fundamente von der Gemeinde errichtet wurden, sind die Fundamentherstellungskosten nach der Gebührensatzung zu erstatten.

§ 27 Pflege der Grabmäler

- (1) Der Nutzungsberechtigte, der Eigentümer des Grabmals und die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmäler weder belästigt noch gefährdet werden können. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage, soweit erforderlich, entfernen.

§ 28 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten auflösen.
- (3) Bei der Urnenwand ist die Gemeinde zu beauftragen die gravierte Platte zu entfernen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden (vergl. Art. 24 Abs. 2 GO). Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 30 Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine ständigen Überwachungspflichten auf den Friedhöfen. Unberührt bleiben jedoch die sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergebenden Aufgaben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch rechtswidrige Handlungen Dritter, durch Tiere oder durch Wurzeln verursacht werden. Im übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe und Beauftragten.

- (3) Dritte haften nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 17 OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden:
1. wer sich entgegen § 5 Abs. 1 in den Friedhöfen nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, insbesondere wer unnötigen Lärm erzeugt;
 2. wer gegen die Verbote des § 6 Abs. 1 in den Friedhöfen verstößt, insbesondere mit Kraftfahrzeugen fährt, Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Abfall oder Abraum ablagert, Tiere mitbringt;
 3. wer das Gebot der Abfalltrennung nach § 8 nicht beachtet;
 4. wer entgegen § 25 ein Grabmal ohne schriftliche Erlaubnis errichtet oder verändert oder dabei von der Erlaubnis abweicht;
 5. wer als Verantwortlicher für die Unterhaltung eines Grabmals oder einer baulichen Anlage entgegen der Bestimmungen unter „VII. Grabmale“ solche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder einer vollziehbaren Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 6. wer einer vollziehbaren schriftlichen Aufforderung unter „VI. Gestaltung von Grabstätten“, eine Grabstätte oder den Grabschmuck den Vorschriften entsprechend herzurichten oder zu pflegen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 32 Gebührensatzung

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schöngeising vom 25.04.1975 und vom 27.12.2005 außer Kraft.

Schöngeising, den 18.05.2006

Gemeinde Schöngeising

Marianne Hofmuth
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde durch Niederlegung zur öffentlichen Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath bekannt gemacht. Die Niederlegung erfolgte am 18.05.2006. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an den öffentlichen Anschlagtafeln der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.05.2006 angeheftet und am wieder entfernt.

Schöngeising, den

Gemeinde Schöngeising